

Verwendung des eHZ

Seit 01.01.2010 wird im Netzgebiet der Pfalzwerke Netz AG für Direktmessungen nur noch der elektronische Haushaltzähler (eHZ) verwendet. Bitte rüsten Sie bei Neuanlagen und Änderungen bestehender Anlagen die Zählerplätze für die Montage des eHZ aus.

Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Grundplatten nur zu Prüfzwecken durchgeschaltet werden dürfen. Nach erfolgter Prüfung ist die Anlage bis zur Zählermontage wieder spannungsfrei zu schalten.

Aktuelle Formulare

Durch Änderungen von Gesetzen und Richtlinien, ist es immer häufiger erforderlich unsere Formulare und Anträge anzupassen. Um Verzögerungen und Rückfragen bei der Bearbeitung zu vermeiden, bitten wir Sie immer die aktuellen Formulare von unserer Homepage abzurufen.

Die Formulare können am Bildschirm ausgefüllt werden und müssen anschließend ausgedruckt werden. PDF-Dateien zur lokalen Sicherung können mittels PDF-Drucker erstellt werden.

Zweite Anfahrt zur Inbetriebsetzung/Zählermontage

Mit seiner Unterschrift auf dem Inbetriebsetzungsauftrag spricht der Elektroinstallateur eine Errichterbestätigung aus. Hiermit wird bestätigt, dass die elektrische Anlage nach den einschlägigen Bestimmungen, Vorschriften und Gesetzen errichtet, fertiggestellt und geprüft wurde und die Inbetriebsetzung erfolgen kann.

Leider kommt es in der Praxis immer häufiger vor, dass die Zählersetzung nicht möglich ist, da die Anlage noch nicht fertiggestellt ist. Der beauftragte Dienstleister berechnet den Pfalzwerken in diesen Fällen eine zweite Anfahrt. Diese Kosten werden momentan noch nicht an den Verursacher weitergegeben.

Wir bitten Sie den Inbetriebsetzungsantrag erst nach Fertigstellung und Prüfung der elektrischen Anlage zu übersenden und bei der Errichtung der Anlage unbedingt die Anforderung der TAB 2007 einzuhalten.

Richtlinie Erzeugungsanlagen am Niederspannungsnetz

Die Vielzahl der Erzeugungsanlagen im Parallelbetrieb am Niederspannungsnetz der Pfalzwerke Netz AG und die damit verbundenen negativen Netzurückwirkungen macht eine Novellierung der technischen Richtlinie für Erzeugungsanlagen im Parallelbetrieb am Niederspannungsnetz der Pfalzwerke Netz AG notwendig.

Dazu werden wir ab dem 1. Oktober 2010 die technische Richtlinie zum Anschluss von Erzeugungsanlagen an das Niederspannungsnetz der Pfalzwerke Netz AG anpassen.

Die wichtigsten Punkte der Richtlinie sind:

1. Es dürfen nur 3 Wechselrichter mit jeweils maximal 4,6 kVA einphasig an die Außenleiter angeschlossen werden. Sind mehr Wechselrichter angeschlossen, ist eine Symmetrieüberwachung (konventionell oder elektronische Kopplung aller Wechselrichter) zwingend erforderlich.
2. Bei Anlagen an einem Verknüpfungspunkt mit einer Gesamtnennleistung größer 30 kW ist ein Schutzrelais am Verknüpfungspunkt einzubauen.
3. Die Wirkung des Schutzrelais ist durch eine Prüfung zu dokumentieren.
4. Die Anlage kann erst in Betrieb genommen werden, wenn alle Dokumente vollständig vorliegen.

Dies soll einen diskriminierungsfreien Netzzugang ermöglichen. Aus diesem Grunde ist es zwingend notwendig das Verfahren zur Anmeldung und die Formulare zu beachten und zu nutzen.

Weitere Informationen erhalten Sie unter www.pfalzwerke-netz.de

Anbringungsort von Zählerschränken

Die zulässigen Anbringungsorte von Zählerschränken sind in den TAB 2007 unter Punkt 7.3 beschrieben. Wir möchten an dieser Stelle nochmals darauf hinweisen, dass Zählerschränke nicht in Wohnung von Mehrfamilienhäusern, über Treppenstufen, in Wohnräumen, Küchen, Toiletten, Bade-, Dusch- und Waschräumen sowie auf Speichern bzw. Dachböden vorgesehen werden dürfen. Außerdem müssen zwingend die Montagehöhe (zwischen 0,8 m und 1,8 m bis zur Mitte der Mess-/Steuereinrichtungen), der Arbeits- und Bedienbereich mit einer Tiefe von 1,2 m und die durchgängige Höhe von 1,8 m freigehalten werden.

Schaustelleranschlüsse

Leider tauchen beim Anschluss von Schaustellern immer wieder kopierte Blankoanträge mit Unterschrift und Stempel eines Elektroinstallateurs auf. Teils sind die Anträge mehrere Jahre alt. Auf Nachfrage stellt sich heraus, dass der Elektroinstallateur für den Schaustellerbetrieb keinen aktuellen Antrag ausgefüllt hat.

Aus diesem Grund kann der Anschluss von Schaustellern nur noch erfolgen, wenn ein Antrag mit Originalunterschrift und Originalstempel (keine Kopien) des Elektroinstallateurs vorliegt. Der Antrag kann im Vorfeld per Fax an die jeweilige Dienststelle gesendet werden, muss aber spätestens bei der Inbetriebnahme im Original vorliegen.